

Mr. 50.

Insinuationen gerichtlicher Verfügungen durch  
die Post.

(R.-Amtsbl. Oberpf. 1857, Nr. 35, S. 550 u. 551.)

Nr. 7020.

Staatsministerium der Justiz.

Durch Entschliegung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 24. Dezember 1841, die Insinuation gerichtlicher Dekrete betr., ist allgemein vorgeschrieben, daß auf der Außenseite der zu insinuirenden Dekrete aller Art der Tag der Zustellung, in Buchstaben ausgedrückt, von dem betreffenden Boten mit Beifügung seiner Namens-Unterschrift zu setzen sei.

Gleichwohl hat sich laut vorliegender Anzeige bei einigen Gerichten die Ansicht geltend gemacht, es könne von dieser Vorschrift bei solchen Dekreten, welche den Parteien oder ihren Sachwaltern nicht unmittelbar zugestellt, sondern der Post aufgegeben werden, aus dem Grunde Umgang genommen werden, weil hier der von der Post-Expedition dem Couverte aufgedrückte, mit dem Datum versehene Stempel die Bemerkung des Gerichts-Boten ersetze.

Diese Ansicht ist aber unrichtig, da nach erholter amtlicher Aufklärung jener Poststempel keineswegs den Tag der Aufgabe, sondern jenen des Abganges des Briefes oder Packetes bezeichnet.

Demgemäß hat die Vorschrift der Entschliegung vom 24. Dezember 1841 auch auf alle jene, an Parteien oder deren Vertreter adressirte Dekrete, welche der Post aufgegeben werden, — gleichviel ob die Post-Anstalt als Insinuations-Mandatar ausdrücklich aufgestellt worden oder nicht, — in der Art Anwendung zu finden, daß der Tag,